nahme vorzuzeigenden Wechsel beizulegen. Das Beifügen von Briefen, sowie die Vereinigung meh= rerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatt= Demfelben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerflärung vorzuzeigen sind. Eine Beschränkung in der Höhe der Summe findet nicht matt.

Die Vorzeigung erfolgt an den Wechfelbezogenen

selbst, oder an dessen Bevollmächtigten.

Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungspostanstalt ungesäumt an den Auftrag= geber in einem Umschlage unter Einschreibung

zurückgesandt.

Der Auftraggeber fann die Weitersendung des Postauftrages nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem Orte innerhalb Deutschlands verlangen. Dieses Berlangen ift unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk: "Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags=Formulars auszu= drücken.

Weitersendung des Postauftrags nebst Die Wechsel zur Aufnahme des Wechselprotestes erfolgt auf bezügliches Verlangen, wie vorstehend unter a. angegeben.

Die stets vorauszubezahlenden Gebühren für einen Postauftrag zur Einholung des Wechselaccepts

betragen 30 Pfg.

Für die Rücksendung des Wechsels wird eine weitere Gebühr — und zwar in der Höhe von 30 Pfg. — nur dann erhoben, wenn der Wechsel von dem Bezogenen angenommen worden ist.

Formulare zu Postaufträgen für Accepteinholung werden zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Für eigene Rechnung der Absender her= gestellte Formulare dürfen nicht verwendet werden.

c. Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den die Drucksachen betreffenden Bestimmungen entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung einer besonderen, vom Absender zu entrich= tenden Gebühr von 10 Pfg. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

Die Aufschrift der Bücherpostsendung hat den Namen des Empfängers nicht zu enthalten, son-

dern lediglich zu lauten:

Postauftrag zur Bücherpostsendung. Nr. . . . (Geschäftsnummer)

nach (Name ber Poftanftalt, in beren Begirt ber Empfänger wohnt.)

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage sind der Sendung ein ge= hörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Geldeinziehung, sowie ein ausgefülltes Postan= weisungsformular so fest beizubinden, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular sind neben der Ueberschrift "Postauftrag" die Worte "zur Bücherpostsendung" zu setzen; dahinter ift die Geschäfts= |

Dem Postauftrage find die zum Zweck der An- | nummer zu wiederholen. Das Berlangen der Weitergabe oder Weitersendung ift bei diesen Post= aufträgen nicht zulässig. Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung ist entweder der Vermerk "Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niederzuschreiben: "Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des um= stehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . . "

Das tarismäßige Porto und die voraus zu be= zahlende besondere Gebühr von 10 Pfg. ist vom Abjender durch Auffleben entsprechender Freimarken

auf die Sendung zu entrichten.

Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird ein Einlieferungsschein nicht ertheilt, sofern der Ab= sender nicht die Einschreibung, unter Zahlung der

Einschreibgebühr ausdrücklich verlangt.

Am Bestimmungsorte wird die Bücherpostsen= dung nebst dem Auftrage dem Empfänger oder feinem Stellvertreter vorgezeigt. Wird die An= nahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender fostenfrei gurudgesandt. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk "Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. Bei den Sendungen, welche vorge nannten Vermerk nicht tragen, ift es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen. Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Druckfachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Post= auftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der Post= auftrag sammt dem zugehörigen Postanweisungs= formular dem Absender kostenfrei zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr ledig= lich dem Absender und Empfänger überlaffen.

Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Abzug des Frankos für lettere, soweit nicht ein mit dem erforderlichen Frankobetrage versehenes

Formular verwendet worden ift.

Büchersendungen mit Postauftrag sind auch im Verkehr mit Bayern und Württemberg zulässig. Denselben dürfen jedoch nur unfrankirte Postan= weisungen beigefügt fein.

2. Nach außerdeutschen Postgebieten sind lediglich Postaufträge zur Geldeinziehung, nicht aber solche zur Einholung von Wechselaccepten und

zu Bücherpostsendungen zugelassen.

Für den Verkehr mit außerdeutschen Ländern kommt ein besonderes Postauftragsformular in deut= scher und französischer Sprache zur Anwendung. Daffelbe ist dem Bordruck entsprechend in lateini= schen Buchstaben bez. arabischen Ziffern auszufüllen. Die einzuziehende Summe muß in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes, also des Bestimmungslandes des Postauf=